

Kleine Anfrage

Erdbebenversicherung

Frage von Landtagsabgeordnete Bettina Petzold-Mähr

Antwort von Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 06. Mai 2026

Im Jahr 2023 hat der Landtag die Postulatsbeantwortung «Schaffung einer Liechtensteinischen Erdbebenversicherung mittels eines Systems einer obligatorischen oder einer Eventualverpflichtung» (Bericht und Antrag Nr. 67/2023) behandelt. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem festgehalten, dass für eine genaue Beurteilung oder Berechnungen keine ausreichende Datengrundlagen vorhanden seien. Im Weiteren wurde auch festgehalten, dass die Schweiz eine Vernehmlassungsvorlage bis Ende 2023 plane.

- * Welche in- und ausländischen Versicherungsunternehmen bieten eine Erdbebenversicherungen in Liechtenstein an?
- * Hat die Regierung die Beschaffung weiterer statistischer Informationen (wie z.B. Anzahl bestehender Erdbebenpolicen, Versicherungsvolumen etc.) in Auftrag gegeben und erhalten?
- * Falls ja, welche Erkenntnisse hat die Regierung gewonnen und was sind die nächsten Schritte der Regierung?
- * Falls nein, warum nicht und was wird die Regierung in dieser Thematik zeitnah weiter unternehmen?
- * Wie ist der aktuelle Stand in der Schweiz?

Antwort vom 08. Mai 2026

zu Frage 1:

Privatversicherungsunternehmen, insbesondere Anbieter aus der Schweiz, bieten entsprechende Versicherungen auch in Liechtenstein an, oft als Zusatzversicherung zur obligatorischen Gebäudeversicherung. Die einzelnen Versicherungen können nicht angeführt werden, denn die Erdbebenversicherung ist kein eigenständiger Versicherungszweig im Sinne der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung, sondern dem Versicherungszweig 8 «Feuer- und Elementarschäden» zugeordnet. Darunter fällt auch die obligatorische Gebäudeversicherung in Liechtenstein, welche die Erdbebenversicherung nicht miteinschliesst. Die aufsichtsrechtlich erhobenen Daten beziehen sich auf die Art des versicherten Interesses, nicht jedoch auf die konkrete Ursache eines Schadens.

zu Frage 2:

Da es sich bei der Erdbebenversicherung um eine freiwillige private Versicherung handelt und diese nicht unter einem eigenen Versicherungszweig geführt wird, liegen entsprechende Daten nicht vor. Siehe dazu auch die Antwort zu Frage 1.

zu Frage 3:

Vgl. Antwort zu Frage 2.

zu Frage 4:

Wie bereits in der Postulatsbeantwortung Nr. 67/2023 der Regierung betreffend die Schaffung einer liechtensteinischen Erdbebenversicherung aufgezeigt, bildet Liechtenstein für eine flächendeckende, obligatorische Erdbebenversicherung einen zu kleinen Solidaritätskreis, weshalb die Grundprinzipien einer Versicherung bei der Abdeckung dieses Risikos nicht spielen können. Dies zeigt auch der Umstand, dass sich Liechtenstein bereits bei der obligatorischen Gebäudeversicherung, welche Erdbebenrisiken nicht mitumfasst, dem schweizerischen Elementarschadenpool angeschlossen hat. Dadurch kann Liechtenstein von einer breiten Risikostreuung innerhalb eines grossen Solidaritätspools profitieren. Die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Elementarschadenpool ermöglicht eine umsetzbare bzw. finanzierbare Lösung in Liechtenstein im Bereich der obligatorischen Gebäudeversicherung.

Die Entwicklungen im Bereich der Naturkatastrophenvorsorge im regionalen, aber auch im internationalen Kontext werden eng verfolgt. Die Regierung beobachtet insbesondere die aktuellen Entwicklungen in der Schweiz im Zusammenhang mit der Finanzierung der Behebung von Erdbebenschäden aufmerksam und hat bereits Interesse an einer allfälligen künftigen gemeinsamen Lösung signalisiert. Zudem besteht hierzu ein regelmässiger Austausch mit den zuständigen Stellen in der Schweiz.

zu Frage 5:

Auch in der Schweiz gibt es keine obligatorische Erdbebenversicherung auf nationaler Ebene. Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden, können auch in der Schweiz über freiwillige private Versicherungen gedeckt werden.

Der Bundesrat hat im Dezember 2024 eine Botschaft zum «Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Finanzierung der Behebung von Gebäudeschäden bei Erdbeben» verabschiedet. Die Vorlage beinhaltet mögliche Eckwerte für die Umsetzung auf Gesetzesebene; insbesondere eine mögliche Lösung im Sinne einer Eventualverbindlichkeit der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Zu diesem Zweck soll dem Bund zunächst mittels einer Änderung der Bundesverfassung die Kompetenz eingeräumt werden, eine schweizweite Regelung zur Finanzierung der Behebung von Erdbebenschäden zu erlassen. Der Ständerat hat im Dezember 2025 beschlossen, auf die Vorlage nicht einzutreten. In der Folge wird die Vorlage nun vom Nationalrat bzw. der zuständigen vorberatenden Kommission weiterbehandelt.